

Tarif Netznutzung GR-NNC

für das Verteilnetz Mittelbünden

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif GR-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Mittelspannungskundinnen und -kunden erstellen, betreiben und unterhalten eine Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

³ Der Tarif GR-NNC ist anwendbar:

- a. bei einem Anschlusspunkt mit einer Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh;
- b. bei zwingenden, technischen Gründen;
- c. bei Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte; sowie
- d. bei bereits bestehenden Anschlussverhältnissen.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1. Wirkenergie

Hochtarif:	3,0 Rp./kWh
Niedertarif:	1,5 Rp./kWh

2.2.1.2. Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

2.2.1.3. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Kundinnen und Kunden des Verteilnetzes des ewz:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: 1,35 Rp./kWh

2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNC jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNC tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Tarif Netznutzung GR-MB-NNC gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (STRB Nr. 659/2014) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.